

Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats betreffend Tonprotokolle (Audiofiles)

Kurzfassung:

Die Verwaltung hat die Frage an das Ratsbüro herangetragen, ob die Audiofiles der Plenumsitzungen, die heute bei der Dokumentationsstelle abgehört werden können, künftig öffentlich gemacht werden sollen. Es bietet sich an, diese auf der Website der Gemeinde Riehen aufzuschalten, um sie einem weiteren interessierten Kreis einfach zugänglich zu machen.

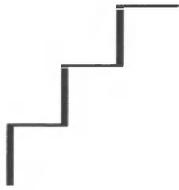
Das Ratsbüro hat die Vor- und Nachteile abgewogen und sich mehrheitlich für die Veröffentlichung der Audiofiles auf der Website der Gemeinde Riehen ausgesprochen. Das Ratsbüro, in Übereinstimmung mit dem Gemeinderat, beantragt deshalb dem Einwohnerrat, seine Geschäftsordnung diesbezüglich anzupassen und künftig die Audiofiles auf der Website aufzuschalten.

Politikbereich: Publikums- und Behördendienste / Ratsbüro

Auskünfte erteilen: Claudia Schultheiss, Ratspräsidentin
Tel: 061 643 28 20

Urs Denzler, Generalsekretär
Tel: 061 646 82 60

Februar 2019



Seite 2 **Ausgangslage**

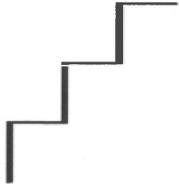
Der Einwohnerrat verfügt über eine Audio-Anlage, um die Debatten der Plenumssitzungen aufzeichnen zu können. Diese werden als Audiofiles abgespeichert und gemäss § 16 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Einwohnerrats zum Abhören in der Dokumentationsstelle der Gemeindeverwaltung zugänglich gemacht. Das Ratsbüro ist nun mit der Fragestellung konfrontiert worden, ob die Audiofiles der Plenumssitzungen künftig öffentlich gemacht werden sollen. Es würde sich anbieten, diese auf der Website der Gemeinde Riehen aufzuschalten, um sie einem weiteren interessierten Kreis einfach zugänglich zu machen.

Erwägungen

Die Sitzungen des Einwohnerrats sind gemäss § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung des Einwohnerrats (GO-ER) öffentlich. Das interessierte Publikum kann den Debatten auf der Tribüne im Einwohnerratssaal folgen. Da über die Ratssitzungen bloss ein Beschlussprotokoll erstellt wird und der Verlauf der Debatte aus diesem nicht ersichtlich ist, ist man im Jahr 2002 dazu übergegangen, diese auf Audiofiles aufzuzeichnen und in der Dokumentationsstelle zur Verfügung zu stellen.

Das Ratsbüro ist in seiner Mehrheit der Ansicht, dass die Möglichkeit, in ein solches Audiofile reinzuhören, erweitert werden soll. Die Aufschaltung auf der Website der Gemeinde Riehen würde den Zugang zu den Audiofiles erleichtern. Davon profitieren neben den Parlamentarierinnen und Parlamentariern auch die Exekutivmitglieder, die Verwaltung aber auch eine breitere interessierte Öffentlichkeit. Das Ratsgeschehen wird für einen weiteren Kreis erlebbar gemacht und im Idealfall weckt dies auch das Interesse am politischen Geschehen in unserer Gemeinde. Andere Parlamente kennen die Audioaufzeichnungen und –übertragungen schon länger und negative Erfahrungen damit sind nicht bekannt. Überdies erinnert das Ratsbüro an die neu gewonnene Transparenz, die durch den Einzug des elektronischen Abstimmens im Jahr 2018 in den Ratsbetrieb Einzug gehalten hat. Die Veröffentlichung der Audiofiles auf der Website der Gemeinde Riehen ist diesbezüglich nur ein weiterer konsequenter Schritt.

Eine Minderheit hat Bedenken, die Audiofiles zu veröffentlichen. Mit der heutigen Technik wäre es einfach, einzelne Voten aus dem Zusammenhang zu reissen und zu missbrauchen. Dies sollte verhindert werden. Und möglicherweise fühlen sich die Parlamentsmitglieder nicht mehr frei in ihren Äusserungen, wenn sie sich bewusst machen, dass jedes einzelne Wort der Nachwelt erhalten bleibt und öffentlich zugänglich ist. Eine nicht zu unterschätzende Schwierigkeit mit den Audiofiles zeigt sich zudem bezüglich der Anforderungen an die Barrierefreiheit. So stellt sich die Frage, ob Audiofiles für hörbehinderte Menschen transkribiert werden müssten? Aus diesen Gründen, sollte der eingeschränkte Zugang zu den Audiofiles erhalten bleiben.



Seite 3 **Haltung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat teilt zwar die Bedenken bezüglich der Barrierefreiheit und anerkennt, dass mit öffentlichen Audiofiles ein missbräuchlicher Umgang denkbar ist. Er spricht sich dennoch für eine Aufschaltung der Audiofiles auf der Website aus. In dieser Hinsicht kann er sich der Mehrheit des Ratsbüros anschliessen und würde es begrüssen, die Debatteninhalte des Parlaments einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Fazit

Gestützt auf die vorgenannten Ausführungen stimmt das Ratsbüro einer Veröffentlichung der Audiofiles der Einwohnerratssitzungen auf der Website der Gemeinde Riehen mehrheitlich zu.

Dies bedingt eine Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrats. Bis dato lautet die Formulierung in GO ER § 16 Abs. 4: „Das Tonprotokoll kann in der Gemeindeverwaltung abgehört werden“.

Die Veröffentlichung des Beschlussprotokolls auf der Website der Gemeinde Riehen ist in GO ER § 16 Abs. 3 bereits geregelt.

Antrag

Das Ratsbüro beantragt in Analogie von GO ER § 16 Abs. 3 die Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrats wie folgt:

§ 16 Abs. 4 (geändert)

Das Tonprotokoll wird auf der Website der Gemeinde Riehen veröffentlicht.

Riehen, 27. Februar 2019

Das Ratsbüro
Die Präsidentin:

Claudia Schultheiss

Der Generalsekretär:

Urs Denzler

Beilage: Beschlussesentwurf

Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen

Änderung vom [Datum]

Der Einwohnerrat Riehen

beschliesst:

I.
Geschäftsordnung des Einwohnerrats der Einwohnergemeinde Riehen vom 24. Oktober 2002 ¹⁾ (Stand 14. Juni 2018) wird wie folgt geändert:

§ 16 Abs. 4 (geändert)

⁴ Das Tonprotokoll wird auf der Website der Gemeinde Riehen veröffentlicht.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung wird publiziert; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

Im Namen des Einwohnerrats
Die Präsidentin: Claudia Schultheiss
Die stellvertretende Ratssekretärin: Cornelia Zürcher

Ablauf der Referendumsfrist:

¹⁾ [SG RiE 152.100](#)